

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag des Golf Resort Bad Griesbach auf Plangenehmigung zur Erweiterung des Speicherteichs bei Grün 12 und Grabenumlegung beim Golfplatz Uttlau**

Dem Landratsamt Passau liegt ein Antrag auf Plangenehmigung für den Gewässerausbau zur Erweiterung des Speicherteichs bei Grün 12 und Grabenumlegung beim Golfplatz Uttlau vor. Dieser Antrag beinhaltet auch die Durchführung einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1, § 7 UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.2 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“.

Ergebnis der Vorprüfung:

Die Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 zum UVPG Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 2 UVPG):

Größe und Ausgestaltung des Vorhabens:

Der bestehende Teich liegt neben Grün 12 auf dem Golfplatz Uttlau. Er war etwa 50 m lang und im Mittel 20 m breit. Im Zuge der Erneuerung der undichten Teichfolie wurde der Teich vergrößert.

An der Ostseite des Teiches verlaufen nebeneinander ein Weg und ein Entwässerungsgraben, beides tieferliegend als der Wasserspiegel des Teiches. Auf der anderen Seite des Weges befinden sich Erdhügel, die mit dem Aushub bei der Teicherweiterung erstellt wurden.

Der Teich wird aus dem Speicherbecken bei Grün 9 über eine Druckleitung befüllt. Die Befüllung erfolgt über oberflächlich zufließendes Wasser.

Die östliche steile Böschung zum Weg hin muss abgeflacht werden, dazu ist die Verlegung des parallel verlaufenden Grabens auf die andere Seite des bestehenden Weges notwendig. Die Gestaltung des Grabens erfolgt naturnah, leicht mäandrierend, mit einer wechselnden Grabenbreite und unterschiedlich steilen Ufern.

Der Graben führt nicht ganzjährig Wasser, weshalb auf ingenieurbioökologische Maßnahmen verzichtet wird. In unregelmäßigen Abständen werden Totholz und Steine eingebaut.

Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten:

-

Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

Vom geplanten Vorhaben gehen keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter aus. Insbesondere auf die wasserwirtschaftlich relevanten Kriterien hinsichtlich der Schutzgüter Wasser und Tiere sind von der naturnahen Gestaltung des Gewässers positive Impulse zu erwarten.

Durch die Ertüchtigung des Dammbauwerkes wird das Versagensrisiko minimiert.

Umweltverschmutzung und Belästigungen:

-

Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, Risiken für die menschliche Gesundheit:

-

Bestehende Nutzung des Gebietes, Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen:

Es erfolgt eine Annäherung des im Bestand naturfernen Gewässers an sein natürliches Leitbild und insofern eine Aufwertung des Landschaftsbildes.

Über die Vorprüfung wurde ein Feststellungsvermerk gefertigt, der beim Landratsamt Passau eingesehen werden kann.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Nähere Informationen können beim Landratsamt Passau, Sachgebiet 53, Domplatz 11, 94032 Passau, Telefon 0851/397-5307, nach telefonischer Terminvereinbarung zu den üblichen Öffnungszeiten eingeholt werden.

Passau, 15.07.2025

Edholzer
Verw.-Fachwirtin